

**Gesetz
über die politischen Rechte (PRG)**

Änderung vom 29.12.2021

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 102.1 | **141.1** | 170.11

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [141.1](#) Gesetz über die politischen Rechte vom 05.06.2012 (PRG) (Stand 01.01.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt, wenn sie das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und ihre Stimmgemeinde nach Artikel 18 ASG im Kanton Bern liegt. Wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, kann gewählt werden.

Art. 37 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die nichtständigen Mitglieder der Stimmausschüsse werden für jede Wahl oder Abstimmung aus der Mitte der Stimmberechtigten der Gemeinde, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, gewählt.

² Alle Stimmberechtigten der Gemeinde, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind verpflichtet, nach Bedarf periodisch als nichtständige Mitglieder eines Stimmausschusses zu amten.

Art. 56 Abs. 1 (geändert)

¹ In den Grossen Rat, den Regierungsrat und den Ständerat ist wählbar, wer im Kanton stimmberechtigt ist, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und gültig zur Wahl vorgeschlagen wird.

Art. 77 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Werden in einem Wahlkreis keine Vorschläge form- und fristgerecht eingereicht, so ist jede in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Person wählbar, die das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.

² Enthalten die bereinigten Vorschläge zusammen weniger Kandidatinnen und Kandidaten, als dem Wahlkreis Mandate zustehen, so werden die Kandidatinnen und Kandidaten vom Regierungsrat für gewählt erklärt. Für die übrigen Sitze ist jede in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Person wählbar, die das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.

II.

1.

Der Erlass [102.1](#) Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne vom 13.09.2004 (Sonderstatutsgesetz, SStG) (Stand 01.12.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu)

¹ Wahlberechtigt sind

Aufzählung unverändert.

^{1a} Wählbar sind die gemäss Absatz 1 stimmberechtigten Personen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

2.

Der Erlass [170.11](#) Gemeindegesetz vom 16.03.1998 (GG) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen. Wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, kann gewählt werden.

Art. 35 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Wählbar sind

a **(geändert)** in den Gemeinderat, in das Gemeindeparlament, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Gemeindeversammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben,

² Das Organisationsreglement kann die Wählbarkeit von Kommissionsmitgliedern auf die Stimmberechtigten, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, beschränken.

Art. 113 Abs. 1 (geändert)

¹ Stimmberechtigt in der Burgergemeinde sind alle dort wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger. Wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, kann gewählt werden.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt zusammen mit der Änderung vom ■■■ der Kantonsverfassung (KV)¹⁾ in Kraft.

Bern, 29. November 2021

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Gullotti
Der Generalsekretär: Trees

¹⁾ BSG [101.1](#)

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen dieses Gesetz, welches am 29. November 2021 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung).

Dazu kann zu dieser Vorlage auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 133 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10'000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 29. Dezember 2021

*Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert):
29. März 2022*

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 28. April 2022

Der Gesetzestext ist im Internet unter www.be.ch/referenden publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei bezogen werden.